



# Amtsblatt für die Stadt Senftenberg



Jahrgang 09

Senftenberg, 22. Dezember 2006

Nummer 06

Herausgeber: Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Inhalt:

Seite:

## **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 05. Dezember 2006**

B 074/06	Bestätigung der Jahresrechnung 2005 .....	02
B 075/06	Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005 .....	02
B 076/06	Haushaltssatzung 2007 .....	02
B 077/06	Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Vergnügungssteuer .....	03
B 078/06	1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung einer Hundesteuer .....	05
B 079/06	1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Senftenberg .....	06
B 080/06	Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Senftenberg .....	06
B 081/06	3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Gebühren für Umlagen des Unterhaltungsaufwandes fließender Gewässer II. Ordnung .....	08
B 082/06	Satzung über die Bildung von Schulbezirken .....	08
B 083/06	Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für die straßenbauliche Maßnahme "Verbindungsweg zwischen Bahnhofstraße und Walter-Rathenau-Straße" .....	09
B 084/06	Barrierefreies Senftenberg .....	10
B 085/06	Einrichtung einer Ganztagschule in offener Form an der Bernhard-Kellermann-Oberschule .....	11
B 086/06	Vereinbarung zur Solidarfinanzierung des Frauen- und Kinderschutzhauses in Lauchhammer .....	11
B 087/06	Gleichstellung aller Bürger der Stadt Senftenberg im ÖPNV .....	11
B 088/06	Bestellung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Senftenberg GmbH .....	11
B 089/06	Änderung Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Senftenberg und der Stadtwerke Senftenberg GmbH .....	11
B 090/06	Beitritt zum Verein Leaderaktionsgruppe "Energierregion-Lausitzer-Seenland i.G." .....	11
B 091/06	Weiterführung des Servicebüros (Tourist-Information) durch den Fremdenverkehrsverein NL-Seen e.V. ....	12
B 092/06	1. Änderung der Maßnahmeliste 2006 für das Förderprogramm "Soziale Stadt" .....	12
B 093/06	Änderung zur Maßnahmeliste des Förderprogramms Stadtumbau-Ost, Teilprogramm Aufwertung .....	12
B 094/06	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Wohngebiet Hüttenstraße" .....	14
B 095/06	Bestätigung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Senftenberg .....	14
B 096/06	Abberufung einer sachkundigen Bürgerin .....	14
B 097/06	Änderung Ausschussbesetzung der Fraktion – Die Linke.PDS .....	14
B 098/06	Änderung des Beschlusses 116/05 .....	14
B 099/06	Erwerb von Grundstücken .....	14
B 100/06	Zahlung einer Umlage .....	14

**Wahlbekanntmachung – Wahl zur/zum hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Senftenberg**

Bekanntmachung über das Ergebnis der Wahl zur/zum hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Senftenberg vom 15.10.2006 und der Stichwahl vom 12.11.2006 .....15

**Weitere amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters**

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hüttenstraße“ .....17  
 Stellenausschreibung Erzieher/in .....17  
 Stellenausschreibung Ausbildungsstellen.....17  
 Stellenausschreibung Ausbildung Brandmeisteranwärter/in .....18

**Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen**

Bekanntmachungen zur Lohnsteuerkarte 2007.....18  
 Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007 .....18  
 Tag der offenen Tür am Oberstufenzentrum Lausitz.....22  
 Bauabgangsstatistik 2006.....22  
 Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderung vereinfachte Flurbereinigung Seenkette .....22  
 Bekanntmachung und Ladung Teilnehmersammlung Ländliche Neuordnung Tätzschwitz.....24  
 Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung Flurbereinigungsverfahren Meuro .....25  
 Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung Flurbereinigungsverfahren Seenkette.....25  
 Bekanntmachung gemäß § 9 (4) Grundbuchbereinigungsgesetz (AZ: 96-1320-540) .....26  
 Bekanntmachung gemäß § 9 (4) Grundbuchbereinigungsgesetz (AZ: 96-1320-541) .....26

**Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 5. Dezember 2006**

**Beschluss 074/06**

**Bestätigung der Jahresrechnung 2005**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg bestätigt gemäß § 93 (3) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) die Jahresrechnung 2005 auf Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes.

**Beschluss 075/06**

**Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg erteilt dem Bürgermeister gemäß § 93 (3) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vorbehaltlose Entlastung für das Haushaltsjahr 2005.

**Beschluss 076/06**

**Haushaltssatzung 2007**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt:

- die Haushaltssatzung 2007,
- das Investitionsprogramm 2006 – 2010,
- den Finanzplan 2006 – 2010.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der  
Stadt Senftenberg  
für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 35 Abs. 2 Ziffer 16 i. V. m. § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06 Nr. 07 S. 74, 86) hat

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

- |                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |                   |
| in der Einnahme auf       | 27.449.500,00 EUR |
| in der Ausgabe auf        | 27.449.500,00 EUR |

und

- |                         |                   |
|-------------------------|-------------------|
| 2. im Vermögenshaushalt |                   |
| in der Einnahme auf     | 10.434.700,00 EUR |
| in der Ausgabe auf      | 10.434.700,00 EUR |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 0,00 EUR          |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 10.740.500,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 4.000.000,00 EUR  |

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  |           |
|   | 370 v. H. |



**§ 3**

**Steuerschuldner, Haftungsschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter) bzw. der Halter des Apparates. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung der Apparat aufgestellt wird (Aufsteller).

(2) Der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen der Apparat installiert ist, haftet für die Steuer, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Apparates beteiligt ist oder für die Genehmigung der Aufstellung ein Entgelt erhält.

**§ 4**

**Steuermaßstab und Steuersatz**

**Apparate**

(1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne – bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages – anzurechnen (sog. elektronische Kasse).

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 a)
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
  - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 EUR
2. an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 b)
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 8 v. H. des Einspielergebnisses
  - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 EUR
3. von Personalcomputern 8,00 EUR

(3) Die Steuer beträgt für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden unabhängig vom Aufstellort, abweichend zu der Nutzung von Apparaten im Sinne des § 1 Abs. 2 200,00 EUR je Apparat und Kalendermonat. Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(4) Besitzt ein Apparat im Sinne von Absatz 2 mehr als eine Spieleinrichtung, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden oder mehrere Personen gleichzeitig spielen können.

(5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

**§ 5**

**Steuermaßstab und Steuersatz**

**Tanzveranstaltungen**

(1) Die Steuer beträgt für Tanzveranstaltungen 15 v. H. des Entgeltes. Die Steuer für die einzelne Eintrittskarte ist auf den vollen Cent aufzurunden. Bei fortlaufender Nachweisung der ausgegebenen Eintrittskarten ist der jeweilige Abrechnungsbetrag aufzurunden.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird, abzüglich der hierin enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke oder sonstigen Zugaben.

(3) Wird für eine Veranstaltung ein Entgelt erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(4) Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Nachweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Senftenberg vorzulegen.

(5) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen.

(6) Die Steuer wird nach der Größe des Raumes berechnet, wenn sie höher ist als die nach Absatz 1 oder wenn kein Entgelt erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraums, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(7) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 EUR. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.

**§ 6**

**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Aufstellen eines Apparates an einem in § 1 Absatz 1 a und b genannten Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Apparat endgültig entfernt wird.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser mitzurechnen.

**§ 7**

**Anzeigepflicht**

(1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort bis zum 7. Kalendertag des laufenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

(2) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Wird ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.

(3) Bei verspäteter Anzeige bezüglich der endgültigen Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

**§ 8**

**Entstehung des Steueranspruchs**

(1) Der Steueranspruch bei Apparaten entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Der Steueranspruch bei Tanzveranstaltungen entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.

**§ 9**

**Steueranmeldung, Anmeldezeitraum, Festsetzung**

(1) Der Steuerschuldner hat bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Stadt Senftenberg eine Erklärung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck über die im Vormonat im Stadtgebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.

(2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den SteuerSelbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrücke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der SteuerSelbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktagen des Vormonates erfolgt sein, soweit das Stadtsteueramt hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

(3) Die unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung gilt als Steuerfestsetzung.

Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erstellen,

1. wenn der Steuerpflichtige seine Steuererklärung nicht abgibt bzw. seiner Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 90 und 93 der Abgabenordnung nicht nachkommt und die Bemessungsgrundlage gemäß § 162 der Abgabenordnung geschätzt werden muss.

2. wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird.

(4) Tanzveranstaltungen sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Senftenberg anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktagen nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Senftenberg binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung vorzulegen, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats.

**§ 10**

**Fälligkeit**

(1) Die Steuer für einen Kalendermonat ist am 10. Kalendertag des folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Bei Erteilung eines Steuerbescheides ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 11**

**Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht**

(1) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind der zuständigen Stelle auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

(2) Bei Tanzveranstaltungen ist der Nachweis zusammen mit den nicht abgegebenen Eintrittskarten sechs Monate lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

**§ 12**

**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Apparaten vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

**§ 13**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer

1. seinen Meldepflichten nach § 7, Steueranmelde- bzw. Vorlagepflichten nach § 9 und Aufzeichnungs- bzw. Aufbewahrungspflichten nach § 11 dieser Satzung nicht nachkommt
2. trotz Aufforderung nach § 12 Absatz 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder die notwendigen Vorrichtungen an den Apparaten nicht vornimmt.

(2) Gemäß § 15 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 14**

**Übergangsvorschriften**

Der Aufsteller ist verpflichtet, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung aufgestellten Apparate innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten der Satzung der Stadt Senftenberg auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen und die Erklärungen nach § 9 dieser Satzung abzugeben.

**§ 15**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 20. März 2002 außer Kraft.

Senftenberg, 06.12.2006

Graßhoff

(Siegel)

Bürgermeister

**Beschluss 078/06**

**1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung einer Hundesteuer**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung einer Hundesteuer gemäß Anlage.

**1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung einer Hundesteuer**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg am 5. Dezember 2006 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

**Art. 1**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
  - a) für den ersten Hund je Haushalt 51,00 EUR
  - b) für den zweiten Hund je Haushalt 61,00 EUR
  - c) für den dritten und jeden weiteren Hund je Haushalt 82,00 EUR
  - d) für jeden gefährlichen Hund je Haushalt 358,00 EUR

**Art. 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Senftenberg, 06.12.2006

Graßhoff (Siegel)  
Bürgermeister

**Beschluss 079/06**

**1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Senftenberg**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Senftenberg.

**1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Senftenberg**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg am 05.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1**

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und Wohnungseigentümer gleich.

**Art. 2**

Der Straßenreinigungsplan zur Satzung bezüglich des Stadtgebietes Senftenberg, Kleinkoschener Straße wird wie folgt geändert:

Straße		Zuord-	Kehr- und Winterdienst	
			von	bis
K	Kleinkoschener Straße	A, B1	Buchwalder Straße	B 96

**Art. 3**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2006 in Kraft.

Senftenberg, 06.12.2006

Graßhoff Siegel  
Bürgermeister

**Beschluss 080/06**

**Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Senftenberg**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anliegende Straßenreinigungsgebührensatzung mit Wirkung ab 01.01.2007.

**Satzung  
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
in der Stadt Senftenberg  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Billigkeitsmaßnahmen
- § 7 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg am 05.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Senftenberg (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil in Höhe von 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung durch die Straße, insbesondere durch eine Zufahrt oder einen Zugang möglich ist. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(3) Ein Grundstück gilt im Sinne dieser Satzung insbesondere dann als durch eine Straße erschlossen, wenn es

- a) mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt (Anliegergrundstück) oder
- b) nur mit einem Teil der der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt und im Übrigen hinter einem anderen Grundstück an dieser Straße liegt (Teilhinterliegergrundstück) oder
- c) ohne selbst an die Straße anzugrenzen, im Hintergelände eines angrenzenden Grundstücks liegt und seine verkehrsmäßige Nutzung über die Straße möglich ist (Hinterliegergrundstück) oder
- d) hinter einem anderen Grundstück liegend über einen schmalen zu dem Grundstück gehörenden Zuwegungsstreifen an die Straße angrenzt (Hammergrundstück).

**§ 3**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Länge der Grundstücksgrenze entlang der Straße, durch die das Grundstück gemäß § 2 erschlossen ist (Frontlängen).

(2) Im Falle von Teil- oder Hinterliegergrundstücken sowie Hammergrundstücken wird anstelle der Frontmeterlänge bzw. bei Teilhinterlieger- und Hammergrundstücken zusätzlich zur Frontmeterlänge des angrenzenden Teils des Grundstücks eine fiktive Frontmeterlänge zugrunde gelegt. Sie bemisst sich nach der der erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseite. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite dann, wenn sie parallel zur erschließenden Straße oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu ihr einschließlich ihrer gedachten geradlinigen Verlängerung verläuft.

(3) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zu Grunde gelegt.

(4) Weist ein Grundstück keine der Straße im Sinne des Absatz 2 Satz 2 zugewandte Grundstücksseite auf, so wird als Frontlänge die Strecke zugrundegelegt, die einer Geraden zwischen den Endpunkten der vorhandenen Grundstücksseiten entspricht, wobei, falls erforderlich, die Straße in gerader Linie zu verlängern ist.

(5) Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an die zu reinigende Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zu Grunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der erschließenden Straße in gerader Linie ergeben würde.

(6) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Längen der an diesen Straßen liegenden Grundstücksgrenzen für die Gebührenberechnung zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist.

(7) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 4 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(8) Die jährliche Benutzungsgebühr je Meter der nach Absatz 1 bis 3 festgestellten Länge der Grundstücksgrenze beträgt:

	Euro/Jahr/m
- für die Reinigung der Fahrbahn 14-tägig je Meter Grundstücksseite (Buchstabe A laut Straßenverzeichnis)	0,27
- für die Winterwartung der Fahrbahn je Meter Grundstücksseite (Buchstabe B 1 laut Straßenverzeichnis)	0,70
- für die Winterwartung der Fahrbahn je Meter Grundstücksseite (Buchstabe B 2 laut Straßenverzeichnis)	0,70
- für die 14-tägige Reinigung und Winterwartung der Rad- und Gehwege je Meter Grundstücksseite (Buchstabe C laut Straßenverzeichnis)	0,96

**§ 4**

**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels (Grundbucheintragung) oder einer sonstigen für die Gebührenpflicht maßgeblichen Rechtsänderung ist der bisherige Gebührenpflichtige bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, gebührenpflichtig. Jede die Gebührenpflicht betreffende Rechtsänderung ist der Stadt Senftenberg unverzüglich durch den alten und den neuen Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 5**

**Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Reinigung. Die Gebührenpflicht entsteht insgesamt, d. h. sowohl hinsichtlich der allgemeinen Reinigung als auch der Winterwartung, mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so vermindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingeschränkt werden muss, z. B. witterungsbedingt oder durch Bauarbeiten, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (4) Die Gebühr gemäß § 3 wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, im Übrigen jeweils zum 15. August eines Jahres fällig.
- (5) Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (6) Gebühr wird für ein Kalenderjahr erhoben.

**§ 6**

**Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Stellt die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt auf Antrag Stundung, Niederschlagung, Erlass oder Aussetzung der Vollziehung gewähren.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, der Gemeindehaushaltsverordnung sowie der Dienstanweisung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Senftenberg, 06.12.2006

Graßhoff (Siegel)  
Bürgermeister

**Beschluss 081/06**

**3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Gebühren für Umlagen des Unterhaltungsaufwandes fließender Gewässer II. Ordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Gebühren für Umlagen des Unterhaltungsaufwandes fließender Gewässer II. Ordnung gemäß Anlage.

**3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Gebühren für Umlagen des Unterhaltungsaufwandes fließender Gewässer II. Ordnung**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), §§ 28 und 29 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2005 (BGBl. I, S. 1746) § 78 und 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S.50), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), § 7 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg am 5. Dezember 2006 die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Gebühren für Umlagen des Unterhaltungsaufwandes fließender Gewässer II. Ordnung beschlossen:

**Art. 1**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr beträgt: 10,00 €/ha/Jahr

**Art. 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Senftenberg, 06.12.2006

Graßhoff (Siegel)  
Bürgermeister

**Beschluss 082/06**

**Satzung über die Bildung von Schulbezirken**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken gemäß Anlage.

**Satzung über die Bildung von Schulbezirken**

Gemäß § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – Bbg SchulG) vom 2. August 2002 (GVBl. I S.78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg auf ihrer Sitzung am 05.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Schulbezirke**

In der Stadt Senftenberg werden folgende Schulbezirke gebildet:

Walther-Rathenau-Grundschule

OT Sedlitz, Ackerstraße, Adolfstraße, Albertinenstraße, Am Eisenwerk, Am Hotel, Am Pionierhaus, A.-Bebel-Straße, Baderstraße, Badstraße, Bahnhofstraße, Bahnmeistergasse, Benediktenstraße, Blumenstraße, Brauhausstraße, Burglehnstraße, Bärengasse, Calauer Straße, Dr.-Chr.-Erleben-Straße, Elsterstraße, F.-Spiro-Straße, Freiseplatz, Freisestraße, Friedensstraße, G.-Hauptmann-Straße, Grenzstraße, Grünstraße, Güterbahnhofstraße, Heinrichstraße, Hüttenstraße, Jahnstraße, J.-Gottschalk-Straße, Karlstraße, Karl-Ziehm-Straße, Kerneckestraße, Kirchplatz, Kirchstraße, Kochstraße, Krankenhausstraße, Kreuzstraße, Kurze Straße, Laugkstraße, Lindenstraße, Mittelstraße, Mutzkstraße, Ostpromenade, Parzellenstraße, Paulinenstraße, Puschkinstraße, Prof.-Billroth-Straße, Prof.-Virchow-Straße, Radojewskistraße, Rathausstraße, Rathenaustraße, Reyersbachstraße, Ringstraße, Ritterstraße, R.-Harnau-Straße, Rosenstraße, Roßkaupe, Rudolf-Breitscheid-Straße, Salzmarktstraße, Schloßstraße, Schmiedegasse, Schmiedestraße, Spremberger Straße, Sternstraße, Straße der Jugend, Taubenstraße, Tenningstraße, Töpferstraße, Westpromenade

Regenbogen-Grundschule

Hörlitz, OT Brieske, OT Niemtsch, A.-Scharrer-Straße, Ahlbecker Straße, A.-Schweitzer-Straße, Am Sportplatz, An der Ingenieurschule, An der Sporthalle, B.-Kellermann-Straße, B.-Brecht-Straße, Blumensiedlung, Charlotten-Straße, Damaschkestraße, Eigenheimweg, Eisenbahnstraße, E.-Weinert-Straße, Fichtestraße, F.-C.-Weißkopf-Straße, F.-Wolf-Straße, Goethestraße, Herderstraße, Herrmannsplatz, Hörlitzer Straße, Klettwitzter Straße, J.-R.-Becher-Straße, Jüttendorfer Straße, Lessingstraße, L.-Fürnberg-Straße, Meilenweg, Otto-Nuschke-Straße, P.-Rilla-Straße, Rostocker Straße, R.-Harbig-Straße, Schillerstraße, Straße des Bergmanns, Straße des Sports, Turnstraße, Ückeritzer Straße, W.-Külz-Straße, W.-Pieck-Straße, Windmühlenweg

Grundschule am See

A.- Hennecke Straße, Am Elsterdeich, Am Salzgraben, Am See, Antonienstraße, Bergbaustraße, Bergwerkstraße, Blankenbergstraße, Buchwalder Straße, Dr.-O.-Rindt-Straße, Dr.-R.-Lehmann-Straße, Dubinaweg, Elsestraße, Fischreierstraße, Gartenweg, Geschwister-Scholl-Straße, Glück-Auf-Straße, Hanseatenstraße, Hauensteinstraße, Häuerstraße, Kleinkoschener Straße, Knappenstraße, Kormoranstraße, Kranichstraße, Marthastraße, Möwenstraße, Niemtscher Weg, Polenzweg, Seeadlerstraße, Steigerstraße, Straße der Energie, Vogelsiedlung, Wolschinkastraße

Grundschule Hosena

OT Großkoschen, OT Hosena, OT Peickwitz

**§ 2**

**Überschneidungsgebiete**

Zwischen den Schulbezirken werden folgende Überschneidungsgebiete gebildet.

<b>Straße</b>	<b>Schulen</b>
Hoynstraße, Greifswalder Straße, Stralsunder Straße, Usedomer Straße	Grundschule am See/ Regenbogen-Grundschule
Am Neumarkt, Markt, Steindamm, Niemtscher Weg, Wehrstraße	Walther-Rathenau-Grundschule/ Grundschule am See
E.-Thälmann-Straße	Walther-Rathenau-Grundschule/ Regenbogen-Grundschule
Briesker Straße	Grundschule am See/ Regenbogen Grundschule
Steindamm	Grundschule am See/ Walther-Rathenau-Grundschule
Großenhainer Straße	Walther-Rathenau-Grundschule/ Regenbogen Grundschule
Schulstraße	Walther-Rathenau-Grundschule/ Grundschule am See
Gemeindeteil Kleinkoschen	Walther-Rathenau-Grundschule/ Grundschule Hosena

**§ 3**

Schuljahresbezogen bestimmt der Schulträger über die Zuordnung der Schüler, die gemäß § 2 in Überschneidungsgebieten wohnen, zu den jeweiligen Grundschulen.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken vom 26.04.2006 außer Kraft.

Senftenberg, 06.12.2006

Graßhoff (Siegel)  
Bürgermeister

**Beschluss 083/06**

**Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für die straßenbauliche Maßnahme "Verbindungsweg zwischen Bahnhofstraße und Walther-Rathenau-Straße"**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für die straßenbauliche Maßnahme „Verbindungsweg zwischen Bahnhofstraße und Walther-Rathenau-Straße“ gemäß Anlage.

**Einzelsatzung**

**über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für die straßenbauliche Maßnahme „Verbindungsweg zwischen Bahnhofstraße und Walther-Rathenau-Straße“**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in der Sitzung am 05.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Beitragstatbestand**

Für die Verbesserung der Anlage „Verbindungsweg zwischen Bahnhofstraße und Walther-Rathenau-Straße“ (mit Entwässerung, Beleuchtung und Begleitgrün) erhebt die Stadt Senftenberg Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 3**

**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Gemeinde trägt 70 v. H. des Aufwandes für die Verbesserung der Anlage „Verbindungsweg zwischen Bahnhofstraße und Walther-Rathenau-Straße“.

(2) Die Beitragspflichtigen tragen den übrigen Teil des Aufwandes (30 v. H.).

**§ 4**

**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Erschließungsanlage besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach § 5 maßgeblichen Nutzfaktoren ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des baulich nutzbaren Grundstücks, welches eine wirtschaftliche Einheit bildet (im Regelfall das Buchgrundstück).

(3) Als baulich nutzbar gilt die Gesamtfläche des Grundstücks, bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, wenn das Grundstück insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt.

**§ 5**

**Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke**

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken, wenn sie
1. bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  2. unbebaut sind, die Zahl der bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  3. untergeschossig bebaut sind, die zulässige Zahl der Vollgeschosse. Die Feststellung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse für untergeschossig bebaute Grundstücke richtet sich nach der Zahl der, bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes, überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

**§ 6**

**Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafte Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

**§ 7**

**Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

**§ 8**

**Ablösung des Beitrages**

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9**

**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, 06.12.2006

Graßhoff (Siegel)  
Bürgermeister

**Beschluss 084/06**

**Barrierefreies Senftenberg**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt:

1. Die Stadt Senftenberg begrüßt und unterstützt die Erklärung von Barcelona vom 24.03.1995.
2. Zur Umsetzung dieser Erklärung wird das in der Anlage beigefügte Konzept "Barrierefreies Senftenberg" verabschiedet.

**Barrierefreies Senftenberg**

Die Stadt Senftenberg verpflichtet sich zunächst in folgenden Bereichen auf die Gleichstellung behinderter und älterer Menschen hinzuwirken:

**I. Öffentliche Gebäude, Straßen, Plätze und Wege**

a) Alle unter der Beteiligung der Stadt Senftenberg oder ihrer Gesellschaften errichteten und geförderten Baumaßnahmen und Einrichtungen (z.B. Ämter, Kultureinrichtungen, Spielplätze etc.) werden grundsätzlich unter Beachtung der entsprechenden DIN zum barrierefreien Bauen für Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen geplant und gestaltet.

Bei Umbauten und Renovierungen wird entsprechend verfahren.

Zudem wird ein Maßnahmenkatalog zur barrierefreien Umgestaltung bestehender öffentlicher Gebäude und Einrichtungen entwickelt.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Senftenberg zu folgenden Maßnahmen:

1. Bei Wahlen wird die barrierefreie Zugänglichkeit möglichst vieler Wahllokale angestrebt. Die Stadt Senftenberg informiert in der Übergangszeit im Internet über die Zugänglichkeit der Wahllokale. Es ist anzustreben, dass blinden und sehgeschwachen Menschen durch die Bereitstellung entsprechender Hilfsmittel bzw. Hilfskräfte eine gleichberechtigte und geheime Wahl möglich ist. Eventuell notwendige Übergangslösungen zur Verwirklichung dieses Ziels sind mit dem Behindertenbeirat einvernehmlich zu regeln.
2. Neu im Rahmen von Straßenbauarbeiten umzubauende Bordsteine von Bürgersteigen werden in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen so abgesenkt, dass sie von Menschen mit verschiedenen Behinderungen barrierefrei und gefahrlos genutzt werden können. Bei dem Neubau und der Rekonstruktion von Straßen sollte eine spürbare Trennung von Fuß- und Fahrradwegen erfolgen. Im Rahmen der Sondernutzung soll darauf geachtet werden, dass die Gehwege barrierefrei bleiben. Zudem soll ein Maßnahmenkatalog für den Umbau bestehender Bordsteinkanten erstellt werden.
3. Sämtliche neu aufgestellte Lichtzeichenanlagen werden mit akustischen Signalgebern für Blinde ausgestattet, die sowohl den Standort der Ampel anzeigen als auch die Grünphase. Bei bestehenden Lichtzeichenanlagen ist eine Umrüstung in Ab-

sprache mit der Behindertenvertretung zu prüfen und ein entsprechender Maßnahmenkatalog zu entwickeln.

b) Bei privaten Bauvorhaben wird, soweit öffentlich zugängliche Flächen bzw. Räume errichtet werden, auf die Einhaltung einer barrierefreien Gestaltung, die behinderten Menschen eine gleichberechtigte Nutzung ohne fremde Hilfe ermöglicht, besonders geachtet. Die Bauherren werden hierfür entsprechend beraten.

## II. Öffentlicher Personennahverkehr

Die Stadt Senftenberg nimmt Einfluss auf die Unternehmen des ÖPNV, damit behinderten Menschen die gleichberechtigte Teilnahme am öffentlichen Nahverkehr ermöglicht wird. Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

a) Sämtliche ÖPNV Haltestellen müssen barrierefrei und selbständig nutzbar sein. Zu diesem Zweck wird ein Konzept erstellt, aufgrund derer stufenweise Um- bzw. Nachrüstungen und eine Verbesserung der Informationen erfolgt.

b) Die Stadt wirkt darauf hin, dass durch den ÖPNV nur noch Fahrzeuge angeschafft werden, die barrierefrei zugänglich und für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen gleichberechtigt nutzbar sind. Dies beinhaltet u.a. einen stufenlosen Einstieg, akustische Ansagen, gut lesbare Haltestellenanzeigen und eine kontrastreiche Gestaltung.

c) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bis zur vollständigen Umsetzung von Punkt b, im Fahrplan der Verkehrsbetriebe dargestellt wird, welche Haltestellen zu welchen Zeiten barrierefrei genutzt werden können.

d) Die Verkehrsbetriebe werden aufgefordert, in ihrem Fahrgastbeirat wenigstens einen Platz für ein Mitglied mit Mobilitätsbehinderung vorzusehen.

---

### Beschluss 085/06

#### Einrichtung einer Ganztagschule in offener Form an der Bernhard-Kellermann-Oberschule

1. Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt, an der Bernhard-Kellermann-Oberschule in Senftenberg in dem Schuljahr 2007/2008 eine Ganztagschule in offener Form einzurichten.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass nach der Bewilligung die Einnahmen in Höhe von 18.000 € und die Ausgaben in Höhe von 20.000 € für die Ausstattung der Räume und die Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung gestellt werden, so dass der Anteil des Schulträgers an der kleinen Förderrichtlinie entsprechend des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2.000 € beträgt.

---

### Beschluss 086/06

#### Vereinbarung zur Solidarfinanzierung des Frauen- und Kinderschutzhauses in Lauchhammer

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, mit dem „Frakima – Verein gegen häusliche Gewalt“ e. V. Lauchhammer eine Vereinbarung zur Solidarfinanzierung des Frauen- und Kinderschutzhauses in Lauchhammer in Höhe von 5.000,00 €/Jahr bis zum Jahr 2009 abzuschließen.

---

### Beschluss 087/06

#### Gleichstellung aller Bürger der Stadt Senftenberg im ÖPNV

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt vorbehaltlich der Bestätigung des genehmigungsrechtlichen Verfahrens

über den Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg die tarifliche Gleichstellung aller Bürger der Stadt Senftenberg im Busverkehr innerhalb der Stadt und ihren Ortsteilen ab 01.04.2007. Dies erfolgt durch anteilige Rückerstattung des Fahrpreises durch die Stadt Senftenberg an den Landkreis Oberspreewald – Lausitz auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung. Das bedeutet im Regionalverkehr des Landkreises Oberspreewald – Lausitz gilt im Stadtgebiet Senftenberg und allen Ortsteilen der Stadtverkehrstarif Einzelfahrausweis Regeltarif und Einzelfahrausweis ermäßigt. Der ermäßigte Tarif gilt zusätzlich bei Vorlage des Senftenberg-Passes.

Die Stadt finanziert die einmalige Umstellung der Software in Höhe von ca. 6.000 €.

---

### Beschluss 088/06

#### Bestellung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Senftenberg GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt, nachstehend genannte Personen für die Dauer von 5 Jahren ab dem 1. Januar 2007 als Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Senftenberg GmbH zu bestellen:

Herr Dr. Norbert Tschirner, Herr Manfred Petsch, Herr Dietmar Reinhardt und Herr Prof. Dr. Roland Sessner.

Die Vertreter der Stadt Senftenberg in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Senftenberg GmbH werden angewiesen, entsprechend dem Gesellschaftervertrag diese Personen als Aufsichtsratsmitglieder zu bestimmen.

---

### Beschluss 089/06

#### Änderung Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Senftenberg und der Stadtwerke Senftenberg GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt:

„Der Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Senftenberg und der Stadtwerke Senftenberg GmbH vom 01.04.1993 wird zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen im § 6 wie folgt angepasst:

- Die Gesellschaft gewährt der Stadt für ihren in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch einen Nachlass von 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Von dem Nachlass ausgenommen ist der städtische Eigenverbrauch in Wohnungen und Mietshäusern. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen. -

Die Vertreter der Stadt Senftenberg in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Senftenberg GmbH werden angewiesen, entsprechend dem Gesellschaftervertrag dieser Änderung im Konzessionsvertrag zuzustimmen.“

---

### Beschluss 090/06

#### Beitritt zum Verein Leaderaktionsgruppe "Energierregion-Lausitzer-Seenland i.G."

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt den Beitritt der Stadt Senftenberg in den zu gründenden Verein „Energierregion Lausitzer Seenland“ (vorläufiger Arbeitstitel) als Träger einer Leader - Region im LK OSL mit seiner Gründungsversammlung im 1. Quartal 2007.

Der Verein agiert gemeinnützig und wird über eine lokale Aktionsgruppe (LAG) gesteuert.

**Beschluss 091/06**

**Weiterführung des Servicebüros (Tourist-Information) durch den Fremdenverkehrsverein NL-Seen e.V.**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt

- Die Weiterführung des Servicebüros (Tourist-Information) durch den Fremdenverkehrsverein Niederlausitzer Seen e.V. und den durch die Stadt bereitzustellenden Personalkostenzuschuss in Höhe von 45.000 € pro Jahr bis zum Jahr 2008.
- Bis zum 30.06. des Folgejahres ist eine Abrechnung der Kostenentwicklung des Vereins über die Arbeit des Vorjahres der Stadt Senftenberg vorzulegen. Der Personalkostenzuschuss der Stadt ist in den Einnahmen entsprechend auszuweisen.
- Die kostenfreie Nutzung der Räumlichkeiten, Markt 1.

**Beschluss 092/06**

**1. Änderung der Maßnahmenliste 2006 für das Förderprogramm "Soziale Stadt"**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die 1. Änderung der Maßnahmenliste 2006 für das Förderprogramm "Soziale Stadt".

Projektnummer/Objekt/Vorhaben	Maßnahme bereits beschlossenen mit	geschätzte Gesamtkosten in T€*	Fördermittelbedarf im Haushaltsjahr (T€) 2006 (davon 1/3 KMA)	vorausichtlicher Fördermittelbedarf in Folgejahren (T€)	Eigentümer/ Maßnahmenverantwortlicher
-------------------------------	------------------------------------	--------------------------------	---	---	---------------------------------------

**B.1 - Städtebauliche Untersuchungen und Planungen**

11S – Fortschreibung Integriertes Entwicklungskonzept	BS 017/06 über 30,0 T€	30,0	2,2 davon KMA = 0,7	20,0	Stadt Senftenberg
13S – Konzept Umnutzung Realschule	BS 017/06 über 30,0 T€		entfällt (30,0)	abhängig von Grundsatzentscheidung	

**B.2 – Öffentlichkeitsarbeit**

3S – Stadtteilmanagement 2006	BS 017/06 über 50,0 T€	50,0	50,0 davon KMA = 16,6		Stadt Senftenberg
4S – Öffentlichkeitsarbeit 2006	BS 017/06 über 9,0 T€	9,0	9,0 davon KMA = 3,0		Stadt Senftenberg
10S – Aktionskasse 2006	BS 017/06 über 3,0 T€	3,0	3,0 davon KMA = 1,0		Stadt Senftenberg

**B.3.2 - Instandsetzung der Gebäudehülle**

15S - KITA Integrationsstätte Elsestraße	BS 046/06 über 200,0 T€	200,0	20,0 davon KMA = 6,7	180,0	Stadt Senftenberg
--	-------------------------	-------	-------------------------	-------	-------------------

**B.4 – Ordnungsmaßnahmen**

12S – Abbruch Anbau Turnhalle ehem. Realschule	BS 017/06 über 20,0 T€	abhängig vom Raumkonzept (bisher 20,0)	10,0 davon KMA = 3,4	abhängig vom Raumkonzept	Stadt Senftenberg
--	------------------------	--	-------------------------	--------------------------	-------------------

**B.6 - Anlage u. Gestaltung von öffentl. Grünflächen u. Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche**

2S – Außenanlagen Pegasus	BS 017/06 über 370,0 T€	370,0	293,4 davon KMA = 97,8	10,0	Stadt Senftenberg
8S – Fläche Tierpark	BS 017/06 über 20,0 T€		entfällt (20,0)	abhängig von weiterer Entscheidung	
14S - Umnutzung Teilfläche Außenanlagen ehemalige Realschule	BS 017/06 über 60,0 T€	70,0	20,0 davon KMA = 6,7	50,0	Stadt Senftenberg

**B.9 – Kleinteilige Maßnahmen privater Antragsteller**

7S - Kleinteilige Maßnahmen 2006	BS 017/06 über 7,0 T€	7,0	7,0 davon KMA = 2,3		private Antragsteller
		759,0	414,6		

\* Eine Abweichung der in der Maßnahmenliste genannten Gesamtkosten je Vorhaben in Höhe von 20 % (Karenzbetrag) im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel ist möglich.

**Beschluss 093/06**

**Änderung zur Maßnahmenliste des Förderprogramms Stadtbau-Ost, Teilprogramm Aufwertung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufnahme der Maßnahme Stadtbau monitoring – Software und die Maßnahme Straße am Pionierhaus in das Förderprogramm Stadtbau-Ost, Teilprogramm „Aufwertung“ und damit die Änderung der beschlossenen Maßnahmenliste vom 14.06.2006, Beschluss-Nr.: 046/06 für das Förderprogramm „Stadtbau-Ost“, Teilprogramm „Aufwertung“.

Projektnummer/Objekt/Vorhaben	Bezug zu bestehenden Beschlüssen	geschätzte Gesamtkosten in T€ *	vorausichtlicher Fördermittelbedarf im Haushaltsjahr (T€) 2006 (davon 1/3 KMA)	vorausichtlicher Fördermittelbedarf in Folgejahren	Eigentümer/ Maßnahmenverantwortlicher
-------------------------------	----------------------------------	---------------------------------	--	--	---------------------------------------

**B.1 - Städtebauliche Untersuchungen und Planungen**

50A Fortschreibung Stadtbaukonzept	BS 046/06 über 37 T€	37,0	37,0 davon KMA = 12,3	-----	Stadt Senftenberg
------------------------------------	----------------------	------	--------------------------	-------	-------------------

39A	BS 046/06 über 10 T€	10,0	7,0 <i>davon KMA</i> = 2,3	3,0	Stadt Senf- tenberg
40A	BS 046/06 über 6,4 T€	6,4	6,4 <i>davon KMA</i> = 2,1	-----	Stadt Senf- tenberg
58A		16,0	16,0 <i>davon KMA</i> = 5,4	-----	Stadt Senf- tenberg

**B.2 - Öffentlichkeitsarbeit**

12A	BS 046/06 über 27 T€	27,0	27,0 <i>davon KMA</i> = 9,0	jährlich 3 % der Förder- mittel	Stadt Senf- tenberg
-----	-------------------------------	------	-----------------------------------	--	---------------------------

**B.3.2 - Instandsetzung der Gebäudehülle**

34A	BS 046/06 über 383,4 T€	383,4	356,6 <i>davon KMA</i> = 118,9	19,9	Stadt Senf- tenberg
37A	BS 46/06 über 200 T€	entfällt (200,0)	entfällt (20,0)		Stadt Senf- tenberg

**B.4 - Ordnungsmaßnahmen**

19A	BS 046/06 über 60,0 T€	60,0	30,0 <i>davon KMA</i> = 10,0	-----	Stadt Senf- tenberg
43A	BS 046/06 über 150 T€	150,0	-----	150,0	Stadt Senf- tenberg/ KWG

**B.5 - Anlage und Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

11A	BS 046/06 über 90 T€	90,0	60,0 <i>davon KMA</i> = 20,0	5,0	Stadt Senf- tenberg
20A	BS 046/06 über 190 T€	190,0	185,3 <i>davon KMA</i> = 61,8	-----	Stadt Senf- tenberg

13A	BS 046/06 über 410 T€	410,0	365,0 <i>davon KMA</i> = 121,7	37,7	Stadt Senf- tenberg
22A	BS 046/06 über 400 T€	400,0	-----	393,4	Stadt Senf- tenberg/ KWG
24A	BS 046/06 über 240 T€	240,0	220,1 <i>davon KMA</i> = 73,4	-----	Stadt Senf- tenberg
25A	BS 046/06 über 280 T€	280,0	220,0 <i>davon KMA</i> = 73,3	20,0	Stadt Senf- tenberg
38A	BS 046/06 über 130,0 T€	130,0	80,0 <i>davon KMA</i> = 26,7	49,0	Stadt Senf- tenberg
41A	BS 046/06 über 278,0 T€	278,0	40,0 <i>davon KMA</i> = 13,3	238,0	Stadt Senf- tenberg
47A	BS 046/06 über 100,0 T€	100,0	15,0 <i>davon KMA</i> = 5,0	85,0	Stadt Senf- tenberg
48A	BS 046/06 über 230,0 T	230,0	35,0 <i>davon KMA</i> = 11,7	195,0	Stadt Senf- tenberg
49A	BS 046/06 über 210,0 T€	210,0	20,0 <i>davon KMA</i> = 6,7	190,0	Stadt Senf- tenberg
57A		150,0	4,0 <i>davon KMA</i> = 1,3	140,0	Stadt Senf- tenberg

**B.6 - Anlage u. Gestaltung von öffentl. Grünflächen u. Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche**

27A	BS 046/06 über 120,0 T€	120,0	104,3 <i>davon KMA</i> = 34,8	-----	Stadt Senf- tenberg
-----	----------------------------------	-------	-------------------------------------	-------	---------------------------

28A Alter Friedhof, Umgestaltung	BS 046/06 über 200,0 T€	200,0	-----	195,2	Stadt Senf- tenberg
35A Spielplatz W.- Rathenau- Grundschule	BS 046/06 über 40,0 T€	40,0	37,0 davon KMA = 12,3	-----	Stadt Senf- tenberg
44A Umsetzung teilräumliches Konzept See- Stadt (ersetzt die Maßnahmen 44A, 46A)	BS 046/06 über 44A = 150,0 T€ 46A = 50,0 T€	200,0	25,0 davon KMA = 8,3	640,0	Stadt Senf- tenberg

**B.7 – Anlage und Gestaltung von Wohnumfeldbereichen und privaten Grünflächen in Mietwohngegenden**

31A Friedensstraße	BS 046/06 über 75,0 T€	75,0	65,4 davon KMA = 21,8	-----	Stadt Senf- tenberg/ KWG
33A Quar- tiersrenaturie- rung Straße der Energie	BS 046/06 über 227,0 T€	227,0	208,0 davon KMA = 69,3	-----	Stadt Senf- tenberg/ KWG

**B.8 - Durchführungsaufgaben im Auftrag der Gemeinde**

10A Beauftragten- vergütung 2006	BS 046/06 über 38,9 T€	38,9	38,9 davon KMA = 13,0	jährlich 4 % der Förder- mittel	Stadt Senf- tenberg
		4.298,7	2.203,0		

\* Eine Abweichung der in der Maßnahmenliste genannten Gesamtkosten je Vorhaben in Höhe von 20 % (Karenbetrag) im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Stadumbaumittel ist möglich.

**Beschluss 094/06**

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Wohngebiet Hüttenstraße"**

Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Wohngebiet Hüttenstraße“ in der Fassung vom 08.09.2006 unter Berücksichtigung des Beschlusses 071/05 (Neuaufstellung B-Plan Nr. 23 „Hüttenstraße“), der Begründung und dem Umweltbericht wird zugestimmt. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB ist durchzuführen.

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind darüber zu informieren und parallel gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stimmberechtigten:	33
davon anwesend:	26
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grund des § 28 GO waren keine Stimmberechtigten von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss 095/06**

**Bestätigung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Senftenberg**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst zur Gültigkeit und über Einsprüche zur Bürgermeisterwahl vom 15.10.2006 und zur Bürgermeisterstichwahl vom 12.11.2006 folgenden Beschluss:

Einwendungen gegen die Wahl des Bürgermeisters liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

**Beschluss 096/06**

**Abberufung einer sachkundigen Bürgerin**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt:

Hiermit wird Frau Christiane Braunwarth mit sofortiger Wirkung als sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport abberufen.

**Beschluss 097/06**

**Änderung Ausschussbesetzung der Fraktion – Die Linke.PDS**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt:

1. An Stelle von Herrn Wolfgang Klug übernimmt Herr Manfred Klaua die Mitgliedschaft im Finanzausschuss.
3. Die Stelle des Stellvertreters im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport für Herrn Falk Peschel übernimmt Herr Manfred Klaua an Stelle von Herrn Wolfgang Klug.

**Beschluss 098/06**

**Änderung des Beschlusses 116/05**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Änderung des Beschlusses 116/05 (Grundstücksangelegenheit).

**Beschluss 099/06**

**Erwerb von Grundstücken**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt den Erwerb von Grundstücken.

**Beschluss 100/06**

**Zahlung einer Umlage**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Zahlung einer Umlage.

**Bekanntmachung des amtlichen Ergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Stadt Senftenberg vom 15. Oktober 2006**

Der Wahlausschuss der Stadt Senftenberg hat in seiner Sitzung am 17.10.2006 das amtliche Ergebnis der Bürgermeisterwahl vom 15.10.2006 wie folgt festgestellt:

Wahlbezirk Nr.	Wahllokal	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis				Wähler		Stimmen von den gültigen Stimmen entfallen auf den Bewerber								
		ohne Sperrvermerk "W" Wahlschein	mit Sperrvermerk "W" Wahlschein	insgesamt (A1+A2)	Kontr. A1 + A2	insgesamt (= Stimmzettel)	darunter mit Wahlschein	ungültig	Kontr. B - C - D = 0	gültig	Kontr. S (D1:D5)	CDU Wehmann, Frank	DIE LINKE. PDS Löwe, Elke	SPD Fredrich, Andreas	Einzelwahlvorschlag Gallasch	Einzelwahlvorschlag Socher
		A1	A2	A	K	B	B1	C	K	D	K	D1	D2	D3	D4	D5
		95,53 %	4,47 %		100,00 %	44,08 %					100,00 %	16,34 %	17,64 %	46,70 %	10,69 %	8,62 %
Summe	23.091	1.081	24.172	24.172	10.654	1.006	78	0	10.576	10.576	1.728	1.866	4.939	1.131	912	
1	Rathaus	862	86	948	948	467	0	2	0	465	465	111	64	232	24	34
2	ehem. Realschule (1)	844	35	879	879	271	0	1	0	270	270	56	42	132	16	24
3	ehem. Realschule (2)	706	23	729	729	275	0	0	0	275	275	50	53	141	9	22
4	Grundschule "Am See" (1)	722	37	759	759	296	0	2	0	294	294	45	85	119	19	26
5	Grundschule "Am See" (2)	800	51	851	851	376	0	4	0	372	372	73	51	191	21	36
6	WAL - Nebenhaus	809	69	878	878	525	0	4	0	521	521	91	81	242	29	78
7	Kleinkoschen	467	16	483	483	278	0	4	0	274	274	46	56	109	29	34
8	Großkoschen	826	13	839	839	418	0	2	0	416	416	73	57	207	42	37
9	W.-Rathenau-Grundschule (1)	990	77	1.067	1.067	485	0	4	0	481	481	84	75	249	27	46
10	W.-Rathenau-Grundschule (2)	741	49	790	790	276	0	2	0	274	274	53	65	124	11	21
11	Sedlitz	764	24	788	788	291	0	6	0	285	285	50	55	129	20	31
12	Dr.-Otto-Rindt-Oberschule	963	50	1.013	1.013	419	0	2	0	417	417	82	73	188	31	43
13	Gymnasium Harbigstr. (1)	849	41	890	890	352	0	5	0	347	347	80	54	155	25	33
14	Gymnasium Harbigstr. (2)	949	31	980	980	364	0	2	0	362	362	33	86	175	27	41
15	Gymnasium Harbigstr. (3)	853	48	901	901	363	0	3	0	360	360	55	74	188	26	17
16	B.-Kellermann-Oberschule (1)	1.107	55	1.162	1.162	402	0	3	0	399	399	63	78	194	29	35
17	B.-Kellermann-Oberschule (2)	1.055	50	1.105	1.105	354	0	4	0	350	350	51	88	164	33	14
18	B.-Kellermann-Oberschule (3)	1.130	54	1.184	1.184	451	0	6	0	445	445	61	92	226	28	38
19	Gymnasium Fischreierstr. (1)	1.183	60	1.243	1.243	398	1	0	0	398	398	61	58	209	32	38
20	Gymnasium Fischreierstr. (2)	1.015	29	1.044	1.044	412	0	0	0	412	412	65	68	211	32	36
21	Gymnasium Fischreierstr. (3)	954	42	996	996	327	0	2	0	325	325	43	68	151	31	32
22	ehem. Schule Brieske	1.131	34	1.165	1.165	511	0	4	0	507	507	65	72	181	158	31
23	ASB-Pflegeheim Brieske	1.116	51	1.167	1.167	494	0	1	0	493	493	66	51	138	208	30
24	Niemtsch	286	11	297	297	188	0	1	0	187	187	31	28	75	31	22
25	Peickwitz	342	6	348	348	168	0	1	0	167	167	24	27	66	25	25
26	Hosena Grundschule (1)	1.033	27	1.060	1.060	314	0	6	0	308	308	36	54	152	52	14
27	Hosena Grundschule (2)	594	12	606	606	174	0	3	0	171	171	28	31	65	38	9
28	Briefwahl					1.005	1.005	4	0	1.001	1.001	152	180	526	78	65

Die Stimmzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst, beträgt mindestens:

5.289	Stimmen
3.626	Stimmen
5.289	Stimmen

Die Stimmzahl, die 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst, beträgt:

Die erforderliche Stimmzahl für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt:

Kein Bewerber hat die erforderliche Stimmzahl erreicht.

Für die Stichwahl am 12. November 2006 sind nachstehende Bewerber zugelassen:

Andreas Fredrich  
Elke Löwe

SPD  
DIE LINKE. PDS

4.939	Stimmen
1.866	Stimmen

Senftenberg, 17. Oktober 2006

Weinhold  
Wahlleiter

**Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses der Bürgermeisterstichwahl in der Stadt Senftenberg vom 12. November 2006**

Der Wahlausschuss der Stadt Senftenberg hat in seiner Sitzung am 14.11.2006 das amtliche Endergebnis der Bürgermeisterstichwahl vom 12.11.2006 wie folgt festgestellt:

Wahlbezirk Nr.	Wahllokal	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis				Wähler		Stimmen von den gültigen Stimmen entfallen auf den Bewerber					DIE LINKE. PDS Löwe, Elke	SPD Fredrich, Andreas
		ohne Sperrvermerk "W" Wahlschein	mit Sperrvermerk "W" Wahlschein	insgesamt (A1+A2)	Kontr. A1 + A2	insgesamt (= Stimmzettel)	darunter mit Wahlschein	ungültig	Kontr. B - C - D = 0	gültig	Kontr. S (D1:D2)			
		A1	A2	A	K	B	B1	C	K	D	K			
		94,97%	5,03%		100,00%	30,98%					100,00%	D1		
<b>Summe</b>		<b>23.031</b>	<b>1.220</b>	<b>24.251</b>	<b>24.251</b>	<b>7.513</b>	<b>987</b>	<b>50</b>	<b>0</b>	<b>7.463</b>	<b>7.463</b>	<b>1.970</b>	<b>5.493</b>	
1	Rathaus	861	90	951	951	370	0	3	0	367	367	84	283	
2	ehem. Realschule (1)	839	42	881	881	176	0	0	0	176	176	43	133	
3	ehem. Realschule (2)	705	27	732	732	185	0	1	0	184	184	41	143	
4	Grundschule "Am See" (1)	721	39	760	760	218	0	0	0	218	218	78	140	
5	Grundschule "Am See" (2)	800	54	854	854	273	0	0	0	273	273	49	224	
6	WAL - Nebenhaus	807	74	881	881	369	0	1	0	368	368	92	276	
7	Kleinkoschen	465	18	483	483	184	0	4	0	180	180	60	120	
8	Großkoschen	822	18	840	840	278	0	4	0	274	274	71	203	
9	W.-Rathenau-Grundschule (1)	975	96	1.071	1.071	351	0	1	0	350	350	93	257	
10	W.-Rathenau-Grundschule (2)	743	50	793	793	184	0	4	0	180	180	60	120	
11	Sedlitz	764	28	792	792	194	0	0	0	194	194	51	143	
12	Dr.-Otto-Rindt-Oberschule	947	68	1.015	1.015	293	0	2	0	291	291	85	206	
13	Gymnasium Harbigstr. (1)	855	40	895	895	243	0	1	0	242	242	67	175	
14	Gymnasium Harbigstr. (2)	933	50	983	983	264	0	0	0	264	264	72	192	
15	Gymnasium Harbigstr. (3)	860	46	906	906	252	0	0	0	252	252	71	181	
16	B.-Kellermann-Oberschule (1)	1.100	64	1.164	1.164	283	0	2	0	281	281	74	207	
17	B.-Kellermann-Oberschule (2)	1.060	51	1.111	1.111	238	0	2	0	236	236	64	172	
18	B.-Kellermann-Oberschule (3)	1.129	63	1.192	1.192	302	0	4	0	298	298	75	223	
19	Gymnasium Fischreierstr. (1)	1.169	76	1.245	1.245	257	0	1	0	256	256	67	189	
20	Gymnasium Fischreierstr. (2)	1.015	31	1.046	1.046	291	0	2	0	289	289	73	216	
21	Gymnasium Fischreierstr. (3)	954	45	999	999	206	0	4	0	202	202	61	141	
22	ehem. Schule Brieske	1.127	46	1.173	1.173	278	0	2	0	276	276	83	193	
23	ASB-Pflegeheim Brieske	1.123	45	1.168	1.168	271	0	1	0	270	270	67	203	
24	Niemtsch	282	16	298	298	135	0	0	0	135	135	44	91	
25	Peickwitz	344	4	348	348	114	0	1	0	113	113	33	80	
26	Hosena Grundschule (1)	1.036	25	1.061	1.061	212	0	0	0	212	212	51	161	
27	Hosena Grundschule (2)	595	14	609	609	105	0	1	0	104	104	31	73	
28	Briefwahl					987	987	9	0	978	978	230	748	

Die Stimmzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst, beträgt mindestens:

3.733

Die Stimmzahl, die 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst, beträgt:

3.638

Die erforderliche Stimmzahl beträgt: **3.733** Diese hat mit **5.493** Herr Andreas Fredrich erreicht. Er wurde somit zum hauptamtlichen Bürgermeister gewählt.

Senftenberg, 14. November 2006

Weinhold

Wahlleiter

**Weitere amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters**

Stadt Senftenberg  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 23  
„Hüttenstraße“ nach § 3 (2) BauGB i.V. mit § 4 a (2) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg hat in ihrer Sitzung am 05.12.2006 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hüttenstraße“, der Begründung und dem Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung des B-Planes Nr. 23 mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich hinter der Bebauung der Spremberger Straße zwischen Hüttenstraße und altem Bahndamm, entlang des alten Bahndammes, hinter der östlichen Bebauung der Sternstraße, der nördlichen Bebauung Tennigstraße wieder bis zur Hüttenstraße. Die Gesamtfläche beträgt ca. 2,06 ha.

Die Auslegung des geänderten Planentwurfes mit Begründung findet in der Zeit

**vom 09. Januar 2007 bis 09. Februar 2007**

im Verwaltungsgebäude der Stadt Senftenberg, Geschäftsbereich III, Planungs- und Liegenschaftsamt, Markt 19 zu den Dienstzeiten

*Montag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr*

*Dienstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr*

*Mittwoch: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr*

*Donnerstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr*

*Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr*

für jedermann zur Einsicht öffentlich statt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:  
Umweltbericht

Innerhalb der o. g. Auslegungsfrist können zu den Änderungen der Planung Anregungen und Stellungnahmen bei der Stadt Senftenberg vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Anregungen/Stellungnahmen können gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben.

Senftenberg, 07.12.2006

gez. Graßhoff (Siegel)  
Bürgermeister

Stadt Senftenberg  
Der Bürgermeister

**Stellenausschreibung**

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist vorerst befristet bis zum 31.08.2008 die Stelle einer/ eines

**Erzieherin / Erziehers**

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 30 Stunden zu besetzen.

Gesucht wird eine engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, welche neben dem geforderten Berufsabschluss einschließlich staatlicher Anerkennung Freude und Spaß an der Arbeit mit Kindern - insbesondere der Altersgruppe bis zur Erreichung des Grundschulalters - mitbringt. Wenn Sie darüber hinaus über ein sicheres, zugewandtes und vertrauensbildendes Auftreten

verfügen, flexibel und belastbar sind, dann bieten wir Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer Kindertagesstätte mit Raum für die Umsetzung eigener Ideen bei der Planung und Ausrichtung des pädagogischen Bildungs- und Erziehungsprozesses sowie die Chance, eigene Stärken einzubringen. Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit erwarten wir Ihre Bereitschaft zur Fortbildung und zur Ausrichtung der Dienstzeit entsprechend den Erfordernissen.

Bewerbungen von Berufsanfängerinnen/Berufsanfängern sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 6 TVöD.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisabschriften, Urkunde der staatliche Anerkennung sowie Führungszeugnis) senden Sie bitte spätestens bis zum **31. Januar 2007** an die

**Stadt Senftenberg  
Personalverwaltung  
Markt 1  
01968 Senftenberg**

Graßhoff  
Bürgermeister

Stadt Senftenberg  
Der Bürgermeister

**Hier beginnt Zukunft - Ausbildungsplätze 2007**

Sind Sie aufgeschlossen, engagiert und teamfähig?

Sind Sie verantwortungsbewusst und haben Interesse an öffentlichen Aufgaben?

Dann sind Sie bei der Stadtverwaltung Senftenberg genau richtig!

Die Stadtverwaltung Senftenberg bildet zum Ausbildungsbeginn am 1. August 2007\* bzw. am 1. September 2007 folgende Berufsrichtungen aus:

<b>Verwaltungsfachangestellte/r</b>	Ausbildung in der Stadtverwaltung und am OSZ Elbe-Elster in Elsterwerda
<b>Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation</b>	Ausbildung in der Stadtverwaltung und am OSZ Lausitz in Senftenberg/OT Sedlitz
<b>Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste</b>	Ausbildung in der Stadtbibliothek Senftenberg und am OSZ Berlin-Steglitz
<b>Fachangestellte/r für Bäderbetriebe*</b>	Ausbildung im Erlebnisbad der Stadt Senftenberg und an der Berufsbildenden Schule in Wittenberg

Die Ausbildung erstreckt sich jeweils über 3 Jahre. Interessenten, die mindestens die mittlere Reife mit guten bis sehr guten Ergebnissen anstreben, senden ihre Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Kopie des aktuellen Halbjahreszeugnisses, Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz – nur zutreffend für Jugendliche, Schwimmnachweis – nur zutreffend für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Bäderbetriebe) unter Angabe der angestrebten Ausbildungsrichtung bis zum **2. Februar 2007** an die

**Stadt Senftenberg  
Personalverwaltung  
Markt 1  
01968 Senftenberg**

Schwerbehinderte bzw. aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg werden besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Die Eignung für die beabsichtigte Ausbildung wird in einem Auswahlverfahren mit Eignungstest festgestellt.

Graßhoff  
Bürgermeister

Stadt Senftenberg  
Der Bürgermeister

Die Stadt Senftenberg stellt zum 8. Oktober 2007 zur Ausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst an der Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt einen/eine

**BrandmeisteranwärterIn**

ein.

Die Ausbildung erfolgt zum Zweck der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis in Teilzeit im feuerwehrtechnischen Dienst.

Interessenten, die neben einem guten Realschulabschluss über eine abgeschlossene Berufsausbildung - möglichst im handwerklichen Bereich - verfügen und noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben, sollten im Besitz des Führerscheins der Klassen B und CE sowie des Schwimmbadabzeichens in Silber sein.

Vorausgesetzt wird daneben die uneingeschränkte gesundheitliche Tauglichkeit, hohe physische und psychische Leistungsfähigkeit und die Bereitschaft, mit Übernahme in das Arbeitsverhältnis den ständigen Wohnsitz innerhalb von Senftenberg zu nehmen.

Die persönliche und fachliche Eignung werden im Rahmen eines Auswahlverfahrens überprüft.

Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lichtbild, Lebenslauf, Kopie der Schul- und Ausbildungszeugnisse, Schwimmnachweis, Führungszeugnis) senden Sie bis zum **31. Januar 2007** an die:

**Stadt Senftenberg  
Personalverwaltung  
Markt 1  
01968 Senftenberg**

Zur beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern wird die Bewerbung von Frauen ausdrücklich begrüßt. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht, soweit sie für das Ausbildungsprogramm geeignet sind.

Für nähere Informationen zur Ausbildung bzw. zum Auswahlverfahren steht Ihnen Frau Höhna (☎ 03573 701133) zur Verfügung.

Graßhoff  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Institutionen**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Lohnsteuerkarten 2007**

1. Die Lohnsteuerkarten 2007 sind bis zum 31.10.2006 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine

Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.

3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2007 zu Beginn des Kalenderjahres 2007 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2007 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2007 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzuhalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
  - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
  - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
  - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
  - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
  - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
  - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2007 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

**Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007**

**Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?**

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maß-

gebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2007. Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2007 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück. Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

**Welche Gemeinde ist zuständig?**

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am 20. September 2006 mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

**Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?**

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2007 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

**Wichtig:** Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

**Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2007 ändern?**

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2007 oder wenn nach dem 1. Januar 2007 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am 30. November 2007 gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2007 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

**Steuerklassen**

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2006 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf> zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm

ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und
  - b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
    - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
- oder
- es handelt sich um ein Kind i. S. d. § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
  - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
  - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2005 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

### Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

### Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

### **Steuerklassenwahl**

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

### **Steuerklassenwechsel bei Ehegatten**

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2006 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2007 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2007 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2007, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2007 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2007 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

### **Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen**

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der

Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

### **Durch Freibeträge Steuern sparen**

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Geändert haben sich einige materielle lohnsteuerliche Vorschriften gegenüber dem Kalenderjahr 2006. Hier die Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte von Bedeutung sind:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist neu geregelt worden, und zwar bereits ab dem Kalenderjahr 2006
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen sind erweitert worden, ebenfalls bereits seit dem Kalenderjahr 2006.

Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

### **Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?**

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die

beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2007 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2007 berücksichtigt werden.

#### **Welches Finanzamt ist zuständig?**

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

#### **Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung**

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der von der Minijob-Zentrale in 45115 Essen herausgegebenen Broschüre „Minijobs - Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ sowie im Internet unter: <http://www.minijob-zentrale.de>.

#### **Kinder auf der Lohnsteuerkarte**

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

#### **Kinder unter 18 Jahren**

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1989 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

#### **Kinder über 18 Jahre**

Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1989 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

#### **Kirchensteuer**

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

#### **Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2007 abgelaufen ist?**

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine "manuellen" Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2008** dem Finanzamt zu.

#### **Antragsveranlagung**

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2007 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt erhältlich. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt.

Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2007 nur bis zum **31. Dezember 2009** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

#### **Pflichtveranlagung**

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2008**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

**Noch Fragen?**

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr

**Tag der offenen Tür am Oberstufenzentrum Lausitz  
– Informationen für die Aus- und Fortbildung –**

Schüler der 10. Klassen und deren Eltern sowie Interessenten mit abgeschlossener Berufsausbildung sind am Samstag, dem 17. Februar 2007, in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr in das Oberstufenzentrum Lausitz eingeladen, um sich über Möglichkeiten des weiteren Bildungsweges informieren zu können. Geöffnete Türen finden Sie an den Standorten Brieske, Sedlitz und Lübbenau.

Neben den allgemeinen Informationen zu den Bildungsmöglichkeiten nach der 10. Klasse in Brandenburg werden an den drei Standorten spezielle Angebote unterbreitet:

- In Sedlitz, Schulstraße 16, wird die zweijährige Ausbildung zum „Staatlich geprüften Assistenten für Tourismus“ vorgestellt.
- In Lübbenau, Richard-Wagner-Straße 39a, wird insbesondere das Angebot der zweijährigen Fachoberschule (Erwerb der Fachhochschulreife direkt im Anschluss an die 10. Klasse) präsentiert.
- In der Abteilung in Brieske, Fabrikstraße 2, erhalten interessierte Schüler und Eltern Auskunft über die Abiturausbildung mit und ohne berufsorientierten Schwerpunkt in der Gymnasialen Oberstufe. Des Weiteren werden Möglichkeiten zum Erwerb der Fachhochschulreife nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung vorgestellt. Facharbeiter, die eine berufliche Weiterbildung zum „Staatlich geprüften Techniker“ anstreben, können sich ebenfalls in Brieske informieren.

An den drei Standorten finden jeweils 9:30 und 11:00 Uhr Einführungsvorträge statt. Anschließend kann man mit Lehrkräften aller Fächer und mit Schülern in den jeweiligen Fachräumen Gespräche zur Ausbildung führen.

Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik

**Bauabgangsstatistik 2006**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb *als Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen),**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an den LDS Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenlos bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

**Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum zusätzlich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.**

**In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik bei der Bauaufsichtsbehörde ein.**

Mit freundlichen Grüßen

Landesbetrieb für Datenverarbeitung  
und Statistik Brandenburg

Potsdam, im November 2006

**Öffentliche Bekanntmachung**

**1. Änderungsbeschluss  
- entscheidender Teil -**

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, hat als obere Flurbereinigungsbehörde mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 16.10.2006 beschlossen:

Die

**vereinfachte Flurbereinigung Seenkette  
AZ: 6002 L**

wird gemäß § 8 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) wie folgt geändert:

**1. Bodenordnungsgebiet**

Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

**Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

**Stadt Senftenberg**

**Gemarkung Großkoschen**

aus der Flur 1 die Flurstücke: 19/7, 20/5, 21/4, 22/6, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78/3, 80, 81/2, 82/2, 82/3, 83/2, 84, 85, 86, 87,

88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96/1, 97, 102, 103, 106/3, 108, 109, 110, 111/1, 111/3, 112/3, 114, 115, 119/1, 120, 121/1, 124/1, 126/1, 128/5, 129/17, 129/19, 129/21, 131/1, 131/6, 131/7, 132/1, 135/1, 137/2, 137/4, 138/4, 140/1, 141/4, 142/3, 142/5, 143/6, 148/2, 176/3, 177/1, 178/1, 179/3, 181/1, 182/1, 183, 184, 185, 186, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 562, 563, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609

**Gemeinde Neuseeland**

**Gemarkung Lieske**

aus der Flur 2 die Flurstücke: 123/7, 127/7, 128/7, 129/7, 152, 153

**Freistaat Sachsen**

**Landkreis Kamenz**

**Gemeinde Elsterheide**

**Gemarkung Scado**

aus der Flur 1 die Flurstücke: 1/5, 1/8, 181/5

**Gemarkung Groß Partwitz**

aus der Flur 1 das Flurstück: 237/7

**2. Beteiligte**

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

- **als Nebenbeteiligte**

a) andere Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

b) Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten werden Mitglieder der **Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Seenkette** mit Sitz in Senftenberg.

**3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Luckau  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau**

anzumelden.

Die Frist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses.

Auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurneuordnungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken
- Anspruch auf Rückübertragung von Grundstücken oder Gebäuden nach dem Vermögensgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866)
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866)
- Pachtrechte
- Rechte, die sich aus anderen öffentlichen Büchern, Planungen und Satzungen ergeben

**4. Auslage des Beschlusses**

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Amtsblättern der Stadt Senftenberg, der Stadt Großräschen, des Amtes Altdöbern und der Gemeinde Elsterheide öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und der Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Luckau  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau**

sowie bei der

**Stadt Großräschen  
Seestraße 16  
01983 Großräschen**

**Stadt Senftenberg  
Markt 1  
01968 Senftenberg**

**Amt Altdöbern**  
**Marktstraße 1**  
**03229 Altdöbern**

**Gemeinde Elsterheide**  
**Am Anger 36**  
**02979 Elsterheide OT Bergen**

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses.

### 5. Zeitweilige Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **6. Kosten**

Die Verfahrens- und die Ausführungskosten trägt die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), soweit diese durch den Braunkohlentagebau verursacht wurden.

Die anteiligen Verfahrens- und Ausführungskosten in der Gebiets-erweiterung um die Schiffbare Verbindung (Überleiter 12) in der Gemarkung Großkoschen trägt die Stadt Senftenberg.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
 Landwirtschaft und Flurneuordnung  
 Dienstsitz Luckau  
 Karl-Marx-Straße 21  
 15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Im Auftrag

Großelndemann - DS -  
 Referatsleiter  
 Bodenordnung

---

Staatliches Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz

### **Ländliche Neuordnung Tätzschwitz**

**Gemeinde: Elsterheide**

**Landkreis: Kamenz**

### **Bekanntmachung und Ladung**

Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und die Eigentümer von selbständigem Eigentum an Gebäuden des Verfahrensgebietes werden hiermit eingeladen zu einer

### **Teilnehmerversammlung**

**Datum: Montag, 15.01.2007**

**Uhrzeit: 18:00 Uhr**

**Ort: Saal des Feuerwehrhauses im OT Tätzschwitz  
 Am Wiesengrund 1, 02979 Elsterheide**

Tagesordnung:

- Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und des Wahlverfahrens
- Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
- Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 3 festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigter kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 6 Personen in den Vorstand wählen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Erbbauberechtigte, die den Eigentümern gleichstehen

(§ 10 FlurbG Nr. 1). Die Eigentümer von selbständigem Eigentum an Gebäuden, die dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz unterliegen, sind den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten ebenfalls gleichgestellt.

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers beglaubigt sein muss.

Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist. Teilnehmer, die bei der Wahl abwesend sind und nicht vertreten werden, können ihre Stimme nachträglich nicht mehr geltend machen.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Kamenz, den 20.11.2006

Dr. Wittig  
Abteilungsleiter

---

**Teilnehmergeinschaft  
des Flurbereinigungsverfahrens  
Meuro Verf.-Nr. 6003 M**  
- Flurbereinigungsbehörde -

**Öffentliche Bekanntmachung  
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Meuro werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 12.10.2006 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in den Flurbereinigungs-gemeinden aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden erhoben. Die Änderungen sind in die Wertermittlungsunterlagen eingearbeitet worden.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarte und der Beschlüsse über Zu- und Abschläge liegen in der Zeit

**vom 27.12.2006 bis zum 25.01.2007**

in **01968 Senftenberg, Markt 19 Stadtverwaltung, 2. Etage, Zimmer 206**

jeweils

<b>Montag / Mittwoch</b>	<b>09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>09.00 – 12.00 Uhr</b>

und können dort eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Meuro beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF), 15926 Luckau, Karl-Marx-Straße 21,**  
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckau, 28.11.2006

Hirsch  
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der TG

---

**Teilnehmergeinschaft  
des Flurbereinigungsverfahrens  
Seenkette Verf.-Nr. 6002 L**  
- Flurbereinigungsbehörde -

**Öffentliche Bekanntmachung  
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Seenkette werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 12.10.2006 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in den Flurbereinigungs-gemeinden aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarte und der Beschlüsse über Zu- und Abschläge liegen in der Zeit

**vom 27.12.2006 bis zum 25.01.2007**

in **01968 Senftenberg, Markt 19 Stadtverwaltung, 2. Etage, Zimmer 206**

jeweils

<b>Montag / Mittwoch</b>	<b>09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>09.00 – 12.00 Uhr</b>

und können dort eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Seenkette beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF), 15926 Luckau, Karl-Marx-Straße 21,**  
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckau, 28.11.2006

gez. Albinus  
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der TG

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages  
nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Ge-  
markungen Niemtsch, Brieske und Senftenberg im Bereich  
der Stadt Senftenberg  
(AZ: 96-1320-540)**

Die Firma envia Mitteldeutsche energie AG, Chemnitztalstraße 13 in 09114 Chemnitz, hat mit Datum vom 7. April 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 110 kV Freileitung (Lauta - Brieske, BI. 6910) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Niemtsch, Brieske und Senftenberg in der Stadt Senftenberg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-540 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

**Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:**

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich

begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 18. Mai 2006

Im Auftrag

(Vogel)

---

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages  
nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Ge-  
markungen Niemtsch, Brieske und Senftenberg im Bereich  
der Stadt Senftenberg  
(AZ: 96-1320-541)**

Die Firma envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13 in 09114 Chemnitz, hat mit Datum vom 7. April 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 110 kV Freileitung (Brieske - Schwarzeiche BI. 6920) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Brieske, Senftenberg und Niemtsch in der Stadt Senftenberg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-541 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetz und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

**Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:**

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversor-

gungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 12. Mai 2006

Im Auftrag

(Vogel)

#### IMPRESSUM

Das „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint nach Bedarf mit einer Auflagenhöhe von 16.000 Exemplaren und wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzelexemplare können gegen Kostenerstattung für den Versand bei der Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg, oder über den Verlag DRUCK+SATZ Offsetdruck Großräschen, Freihufener Straße 4, 01983 Großräschen bezogen werden.

Anzeigenschluss:

1 Woche vor dem Erscheinen des Amtsblattes.

Herausgeber:

Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Senftenberg, Klaus-Jürgen Graßhoff,

Markt 1, 01968 Senftenberg

Satz und Druck:

DRUCK+SATZ, Telefon 035753 5646

E-Mail: [service@drucksatz.com](mailto:service@drucksatz.com)

Verteiler:

Presse-Werbeservice: Telefon 0355 479204-0

Für die ordnungsgemäße Verteilung übernimmt das Druckhaus keine Gewähr. Bei Reklamationen wenden Sie sich bitte an die zuständige Verteilerfirma.